

Anlage zu TOP 9

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Finanzen, Beteiligungen und
Soziales

Dr. Jürgen Barthel
dr.juergen.barthel@kassel.de
Telefon 0561 787 1271
Fax 0561 787 2217

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Petra Friedrich

über

Herrn Oberbürgermeister
Bertram Hilgen

im Hause



Kassel documenta Stadt

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH

- Erwerb der Anteile der Vodafone GmbH an der Netcom GmbH
- Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung 101.17.887 -

16. Mai 2013

1 von 1

Sehr geehrte Frau Friedrich,

mit Bezug auf die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 15. Mai 2013 werden ergänzend zu der o.g. Vorlage die im Rahmen der Markterkundung abgegebenen Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer Kassel sowie der Handwerkskammer Kassel nachgereicht.

Gleichzeitig wird mit Hinweis auf die fusionskontrollrechtliche Anzeige beim Bundeskartellamt mitgeteilt, dass das angemeldete Zusammenschlussvorhaben nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB erfüllt und daher der Anteilerwerb vollzogen werden kann.

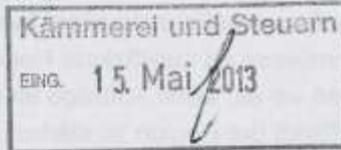
Mehrausfertigungen dieses Schreibens sind mit der Bitte um Weiterleitung an alle Fraktionen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Anlage

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Kämmerei und Steuern, Finanzmanagement,
Beteiligungen und Verwaltung
34112 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Norbert Quast
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung zu Energie, Umweltschutz und Bau
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-20175
Norbert.Quast@hwk-kassel.de

Kassel, 08.05.2013

**Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)
Erwerb des Gesellschaftsanteils der Vodafone GmbH an der Netcom GmbH
Markterkundungsverfahren gemäß § 121 HGO**

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.04.2013, in dem Sie uns über die Planung informieren, dass die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV GmbH) die 74,8 % Beteiligung der Vodafone GmbH an der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (Netcom Kassel GmbH) übernehmen möchte. Damit wird die KVV GmbH 100%iger Anteilseigner der Netcom Kassel GmbH.

Die Handwerkskammer Kassel begrüßt das Engagement der Netcom Kassel GmbH für den Ausbau eines glasfaserbasierten Telekommunikationsnetzes in der nordhessischen Region. Ein modernes Glasfasernetz und die damit mögliche schnelle Datenübertragung ist für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region unerlässlich wichtig. Ebenso befürworten wir die Erschließung des strukturschwachen Werra-Meißner-Kreises mit funkbasierten Angeboten, in Zusammenarbeit mit der British Telecom. Hierdurch kann die Lebensqualität der Region verbessert werden und der Bevölkerungsschwund möglicherweise gebremst.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen, zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips, neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierter Chancen- und Risikobewertung, auch eine notwendige Abgabe von Stellungnahmen durch Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie weiterer Wirtschaftsverbände vor.



Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft haben wir die geplante Anteilsübernahme durch die KVV GmbH, welche eine 100 % Gesellschaft des Magistrats der Stadt Kassel ist, geprüft.

Unsere Zustimmung zu Ihrem Vorhaben verknüpfen wir mit der Bedingung, dass die Netcom Kassel GmbH sich auf das Kerngeschäft des Betriebs der Telekommunikationsnetze und Vermarktung von Telekommunikationsprodukten beschränkt.

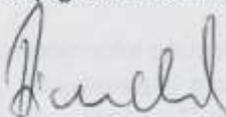
Einschlägige Tätigkeitsbereiche des Handwerks wie z. B. Netzausbau mit Leitungsverlegungen, Tiefbauarbeiten, Aufbau von Funkstrecken, Instandhaltungsarbeiten, Installationen von Hausanschlüssen etc. müssen an qualifizierte Handwerksbetriebe vergeben werden. Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn Aufträge an regionale Betriebe vergeben werden, um auch die Wirtschaftskraft der Region zu stärken.

Wir erinnern Sie an dieser Stelle an das in der Hessischen Gemeindeordnung explizit verankerte „echte“ Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den öffentlichen Zweck festzuschreiben. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass die gleiche Leistung nicht von privatwirtschaftlichen Unternehmen angeboten wird. Dieser Fall tritt ein, wenn kommunale Eigenbetriebe Leistungen des Handwerks anbieten. Dieser Grundsatz muss bei der Konkretisierung des Geschäftsmodells berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER KASSEL

Hauptgeschäftsführer



Eberhard Bierschenk





Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Postfach 10 19 49, 34111 Kassel

Stadt Kassel
Herrn Bernd Reyer
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Kämmerei und Steuern
EING. 30. April 2013

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Ulrich Spengler

E-Mail

spengler@kassel.ihk.de

Tel.

0561 7891-272

Fax

0561 7891-471

2013-04-29

Erwerb der Geschäftsanteile der Vodafone GmbH an der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH durch die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH

Sehr geehrter Herr Reyer,

ihrem Schreiben vom 16.04.2013 entnehmen wir, dass die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH beabsichtigt, die Geschäftsanteile der Vodafone GmbH an der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (74,8 %) zu übernehmen und somit alleiniger Gesellschafter des Unternehmens zu werden. Die Netcom betätigt sich als Festnetzcarrier in Nordhessen und angrenzenden Regionen, die sich außerhalb der Zentren regelmäßig als datentechnisch in Bezug auf die angebotene Bandbreite unterversorgt darstellen.

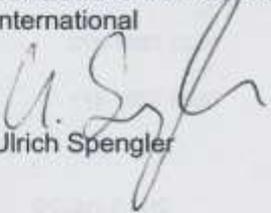
Die Netcom soll sich zukünftig als hundertprozentige Tochter der KVV insofern neu auf dem Markt positionieren, als sie Absatzgebiete vergrößern und das Produktportfolio ausweiten will.

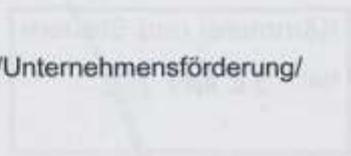
Nach Absatz (1) 1. § 121 HGO darf sich eine Gemeinde, hier die Stadt Kassel als Alleingesellschafter der KVV, wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt. Dies sehen wir insbesondere dann, wenn die Netcom wie geplant unterversorgte Gebiete im ländlichen und urbanen Raum erschließen will, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht von einem privatwirtschaftlichen Unternehmen erschlossen werden können. Da privatwirtschaftliche Unternehmen sich bisher aus Kostengründen nicht im ländlichen Raum betätigt haben, trägt die KVV somit zu einem wesentlichen Teil zur Daseinsvorsorge bei.

In Bezug auf Absatz (1) 3. sehen wir hinsichtlich rein leitungsgebundener Aktivitäten ebenfalls so lange keine Benachteiligung privater Dritter, wie nicht ggf. Anbieter gleichwertiger leitungsungebundener oder integrativer Netzlösungen im Marktzutritt benachteiligt werden.

In Bezug auf Absatz (1) 2. § 121 HGO sehen wir eine räumliche Expansion als kritisch an, da wir keinen Bedarf der Stadt Kassel bzw. der KVV über das bereits jetzt versorgte große Gebiet hinaus erkennen können. Schon jetzt umfasst das Versorgungsgebiet nicht nur die Stadt Kassel sondern nachvollziehbar mindestens auch den oberzentralen Einflussbereich der Stadt. In den stärker besiedelten Flächen ist es jedoch auch für private Dritte leichter möglich, die Breitbandversorgung wirtschaftlich zu übernehmen.

Stellv. Hauptgeschäftsführer
Geschäftsführer Standortpolitik/Unternehmensförderung/
International


Ulrich Spengler



[Faint, illegible text, possibly a header or footer on the reverse side of the page.]

[Extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]